

Stadt Rosenfeld  
Stadtteil Heiligenzimmern  
Zollernalbkreis

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB  
wurde mit Verfügung vom 02. Aug. 1996  
abgeschlossen.

Balingen, 02. Aug. 1996  
Landratsamt Zollernalbkreis



## S a t z u n g

### über den Bebauungsplan "Kohl-Hofäcker-Erweiterung" in Rosenfeld-Heiligenzimmern

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweilig geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 30. März 1995 den Bebauungsplan "Kohl-Hofäcker-Erweiterung" in Rosenfeld-Heiligenzimmern als

## S a t z u n g

beschlossen.

### § 1

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind und zwar

1. Lageplan mit bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen vom 10.01.1995, gefertigt vom Vermessungsbüro Dipl.Ing. (FH) Karl Uttenweiler, Pfitznerstraße 6, 72336 Balingen.
2. Begründung

### § 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

### § 3

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 215 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Rosenfeld, den 30. März 1995



*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister

Genehmigt mit Erlaß des Landratsamtes Zollernalbkreis  
vom 02.08.1996, Az.: hä/fe - 621.41.

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung  
durch Verkündung im Amtsblatt der Stadt Rosenfeld am 15. August 1996.  
Der Bebauungsplan wird damit am 16. August 1996 rechtsverbindlich.

Rosenfeld, den 15. August 1996



*(Haasis)*  
Bürgermeister



# VERFAHRENSVERMERKE

## AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 23.06.1994 vom Gemeinderat beschlossen und am 11.08.1994 öffentlich bekanntgemacht.

## BÜRGERBETEILIGUNG § 3 Abs. 1 BauGB

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 23.08.1994 bis 09.09.1994 durch Offenlegung und Erörterung bei der Stadtverwaltung Rosenfeld.

## BILLIGUNGSBESCHLUSS § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 26.01.1995 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 10.01.1995 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

## ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentliche Auslegung wurde am 02.02.1995 öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 10.01.1995 hat mit seiner Begründung in der Zeit vom 13.02.1995 bis 14.03.1995 öffentlich ausgelegen.

## SATZUNGSBESCHLUSS § 10 BauGB, § 4 GO

Der Bebauungsplan i. d.F. vom 10.01.1995 wurde mit seiner Begründung vom 10.01.1995 durch den Gemeinderat am 30.03.1995 als Satzung beschlossen.

Rosenfeld, den 30. März 1995



.....  
(Haasis)  
Bürgermeister

## ANZEIG/GENEHMIGUNGSVERFAHREN § 11 BauGB

Das Anzeige/Genehmigungsverfahren wurde vom Landratsamt Zollernalbkreis mit Erlaß vom 02.08.96 Nr. 301 hä/pc - 621.49 abgeschlossen.

## AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, daß diese Satzung mit ihren Bestandteilen als Bebauungsplan vom Gemeinderat beschlossen wurde u. daß das für die Aufstellung von Bebauungsplänen vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.

Rosenfeld, den 08.07.96



.....  
(Haasis)  
Bürgermeister